



Amtsgericht Aurich

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 26/23

18.02.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 29. April 2025, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht, Schloßplatz 2, 26603 Aurich, Saal 108, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wiesmoor Blatt 4473 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Wiesmoor	22	17/4	Landwirtschaftliche Fläche, Industrie-und Gewerbefläche, Wasserfläche, Azaleenstraße 84 A	19.028

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 110.000,00 €

Objektbeschreibung: Grundstück bebaut mit Gewächshäusern und einem Bürogebäude mit Sozialräumen (Baujahre: 1960er bis 1990er Jahre)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Dotzauer
Rechtspflegerin